

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein DRK-Kamillus-Klinik Asbach“.

Er erhält nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e. V

Der Verein hat seinen Sitz in Asbach

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Belange des Trägers der DRK-Kamillus-Klinik in Asbach materiell und ideell zu unterstützen.

Neben der ideellen und materiellen Unterstützung versteht sich der Förderverein als Sprachrohr und Anwalt der Bevölkerung in der medizinischen Versorgung des Asbacher Landes.

Etwaige Gewinne dürfen nur zu dem satzungsgemäßen Zweck verwandt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheiden Vorstand und Beirat durch einfachen Beschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) Auflösung bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der

Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer 3-Wochenfrist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mitwirkungspflichten

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7

Der Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Neben dem Vorstand besteht ein Beirat. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Personen. Davon werden bis zu 4 von der Mitgliederversammlung gewählt und 2 weitere vom Vorstand kooptiert. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Spendenbeschaffung. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes, des Beirates, Beschlussfassung

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht nach Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anstelle der Beschlussfassung in einer Sitzung des Vorstandes kann ein Beschluss auch schriftlich im Rundlaufverfahren und telefonisch gefasst werden. Über telefonisch gefasste Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied in Kopie zu übersenden.
5. Über die Vergabe der Mittel, § 2, entscheiden der Vorstand und der Beirat gemeinsam ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitglieder-versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung wird durch Aushang im Vereinskasten ersetzt.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann in einer Sitzung nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Änderung nicht zustande, so kann frühestens nach vier Wochen über die Änderung der Zwecksetzung erneut abgestimmt werden. Dann ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dass nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Orden der Töchter des Heiligen Kamillus zu, die es für den bereits genannten Zweck zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Asbach, den 24. März 2017